

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € freizustellen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Rückzahlung des Kaufpreises für einen PKW geltend.

Der Kläger erwarb am 19.12.2013 vom Autohaus Fleischhauer in Köln einen PKW VW Touran 1.6l TDI, FIN: _____ gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 25.440,50 €.

Zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 05.09.2017 wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 17.713 km auf.

Der Motor des streitbefangenen Fahrzeugs ist ein Dieselmotor vom Typ EA 189. Die im Zusammenhang mit dem streitbefangenen Motor EA 189 verwendete Software optimiert den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand. Dabei erkennt die Software, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand befindet, und schaltet zwischen zwei Betriebsmodi um. Auf dem Prüfstand schaltet sie in den Stickoxid-optimierten Modus

1 (NEFZ = Neuer Europäischer Fahrzyklus). In diesem Modus findet eine relativ hohe Abgasrückführung mit niedrigerem Stickoxidausstoß statt. Im normalen Fahrbetrieb wird in den Modus 0 umgeschaltet, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer ist.

Nachdem der Einsatz der beschriebenen Software öffentlich bekannt geworden war, gab das Kraftfahrtbundesamt der Beklagten auf, die Software aus den Fahrzeugen zu entfernen. Die erteilten Typengenehmigungen für die Fahrzeuge widerrief das Kraftfahrtbundesamt nicht. Es gab sodann von der Beklagten entwickelte Software-Updates frei. Mit einer Bestätigung vom 03.06.2016 stellte das Kraftfahrtbundesamt fest, dass die von der Beklagten entwickelten Updates geeignet seien, die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs wie des streitgegenständlichen herzustellen.

Der Kläger ließ am 20.01.2017 sein Fahrzeug durch Aufspielen der neuen Software technisch überarbeiten.

Mit Schreiben vom 18.08.2017 forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe des Wagens mit einer Frist bis zum 07.09.2017 auf.

Nachdem die Beklagte der Forderung nicht nachgekommen war, beauftragte der Kläger seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten. Hierfür sind Kosten in Höhe von 1.242,84 € entstanden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 24.525,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2017 Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeuges der Marke Volkswagen vom Typ Turan 1.6l TDI und der FIN: _____ zu zahlen;

den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.242,84 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, bei der kritisierten Software habe es sich nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung gehandelt. Eine Entziehung der Typengenehmigung habe nie gedroht, weil die behördlich vorgegebenen Emissionswerte im normalen Fahrbetrieb gar nicht eingehalten werden müssten. Es gebe keinen Anlass für die Annahme, dass der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er von der Funktionsweise der Software gewusst hätte. Nach Durchführung des Softwareupdates würden sich auch keine nachteiligen Folgen für den jeweiligen PKW ergeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere der Rechtsauffassungen der Parteien, wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Köln im Hinblick auf die Beklagte örtlich zuständig. Für die Frage nach der örtlichen Zuständigkeit ist der klägerische Sachvortrag zugrunde zu legen. Der Kläger hat unter anderem zu einem Anspruch aus § 826 BGB schlüssig vorgetragen, bei welchem der Eintritt eines Schadens zum Tatbestand gehört. Deshalb ist der Ort des Schadenseintritts Begehungsort im Sinne von § 32 ZPO.

Die Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger hat gegen die Beklagte ein Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 826, 31 BGB. Denn die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

Ein Verhalten ist sittenwidrig, wenn es gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. BGH, Urteil vom 03.12. 2013, - XI ZR 295/12 -, NJW 2014, S.1098, Rz 23). Für die Überprüfung der Tatbestandsmäßigkeit des Verhaltens ist einzubeziehen, ob es nach seinem aus der

Zusammenfassung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu entnehmenden Gesamtcharakter mit den guten Sitten nicht zu vereinbaren ist (BGH, Urteil vom 20.11.2012, - VI ZR 268/11 -, WM 2012, S. 2377, Rz 25; BGH, Urteil vom 03.12.2013, - XI ZR 295/12 -, NJW 2014, S.1098, Rz 23). Ein Unterlassen verletzt die guten Sitten dann, wenn das geforderte Tun einem sittlichen Gebot entspricht. Hierfür reicht die Nichterfüllung einer allgemeinen Rechtspflicht, aber auch einer vertraglichen Pflicht nicht aus. Es müssen besondere Umstände hinzutreten, die das schädigende Verhalten wegen seines Zwecks oder wegen des angewandten Mittels oder mit Rücksicht auf die dabei gezeigte Gesinnung nach den Maßstäben der allgemeinen Geschäftsmoral und des als "anständig" Geltenden verwerflich machen (BGH, Urteil vom 20.11.2012 - VI ZR 268/11, BGH, Urteil vom 03.12.2013 – XI ZR 295/12 –, a.a.O.). Die Beklagte hat die Käufer ihrer Fahrzeuge - wie vorliegend den Kläger - durch die Entwicklung und Verwendung der Abschaltvorrichtung über den im Normalbetrieb der Fahrzeuge ausgestoßenen Schadstoffanteil getäuscht. Denn sie hat den Eindruck erzeugt, die Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 könnten unter normalen Fahrbedingungen die behördlich vorgeschriebenen Grenzwerte einhalten, was aber tatsächlich nicht zutreffend war, denn ansonsten hätte es der Abschaltvorrichtung in den betroffenen Fahrzeugen nicht bedurft. Die Täuschung durch die Beklagte diente offensichtlich dem Gewinnstreben; es wurde keine umwelttechnisch und rechtlich einwandfreie Abgasreinigung für den Betrieb der Fahrzeuge gewählt, sondern es wurden die Kosten für eine Einrichtung derselben gespart und lediglich vorgegeben, im Alltag könnten scheinbar umweltfreundliche, tatsächlich aber nur auf dem Prüfstand erzielbare Werte eingehalten werden. Diese Täuschung war für den durchschnittlichen Kunden als technischen Laien nicht erkennbar. Vielmehr bestand für die Beklagte erhebliche Aussicht, dass die Täuschung nicht auffallen würde. Es wiegt umso schwerer, als es sich beim Kauf eines Pkws für viele Verbraucher um eine Entscheidung von erheblichem finanziellen Gewicht - oft verbunden mit einer jahrelangen Finanzierungsbelastung - handelt, die durch das unredliche Verhalten der Beklagten nachteilig beeinflusst und ausgenutzt wurde (LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, Rn. 49, juris). Denn nach der Lebenserfahrung war es für den Käufer eines vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs bei dem Erwerb desselben von Bedeutung, ob über die Abgaswerte im Normalbetrieb getäuscht wurde oder nicht. Zwar dürfte der durchschnittliche Autokäufer tatsächlich kein besonderes Umweltbewusstsein aufweisen, denn dann würde er von dem Erwerb absehen. Es wäre aber lebensfremd anzunehmen, dass ein Käufer in Kenntnis aller Umstände ein von dem

Abgasskandal betroffenes Fahrzeug gekauft hätte, da die Abgaswerte bekanntermaßen Relevanz unter anderem für die Betriebserlaubnis, die Kraftfahrzeugsteuer und z.B. auch Fahrverbote haben. Der Käufer hätte daher zu befürchten gehabt, dass er sein Fahrzeug möglicherweise nicht hätte nutzen können oder höhere Kosten für den Betrieb angefallen wären.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zuzurechnen. Die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB setzt voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat (BGH, Ur. v. 28.6.2016 – VI ZR 536/15). Diese Voraussetzungen liegen vor. Es ist auch auf der Grundlage des Vortrags der Beklagten davon auszugehen, dass im Sinne von § 31 BGB ein verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat. Die Beklagte hat sich in diesem Zusammenhang das Handeln sämtlicher Personen zurechnen zu lassen, denen durch die allgemeine Betriebsregelung und Handhabung bedeutsame, wesensmäßige Funktionen ihrer juristischen Person zur selbstständigen, eigenverantwortlichen Erfüllung zugewiesen sind (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.1998 – III ZR 183/96 -, NJW 1998, S.1854, Rz 18 m.w.N.). Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, die darauf schließen lassen, dass die Täuschungen von nicht unter diese Kriterien fallenden Personen in ihrem Unternehmen begangen worden sind. Dies wäre aber im Zuge der ihr obliegenden, sekundären Darlegungslast erforderlich gewesen. Der Kläger hat mit der Darlegung der ihm zugänglichen Informationen über die Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten den ihm zumutbaren Vortrag erbracht; die Beklagte hat demgegenüber nicht angegeben, wer im Unternehmen für die Manipulationsvorgänge verantwortlich ist. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Einführung einer manipulierten, auf Verzerrung der Prüfstandwerte ausgerichteten Motorsteuerungssoftware um eine wesentliche strategische Entscheidung mit großer wirtschaftlicher Reichweite und einem hohen Entdeckungsrisiko handelt, kann bei lebensnaher Betrachtung ohnehin ausgeschlossen werden, dass sie auf einer Entscheidungsebene der Beklagten getroffen worden ist, die dem Anwendungsbereich des § 31 BGB nicht unterliegt.

Die Beklagte hat der Klagepartei den Schaden vorsätzlich zugefügt. Mangels jeglicher entgegenstehender Anhaltspunkte muss davon ausgegangen werden, dass den Organen der Beklagten völlig klar war, dass die Beklagte Dieselmotoren an

Tochterunternehmen lieferte und auch selbst in eigenen Fahrzeugen verkaufte, die hinsichtlich der Abgaswerte nicht den einschlägigen Vorschriften entsprachen, und dass somit die Kunden der Beklagten selbst und ihrer Tochterunternehmen wirtschaftlich nachteilige Kaufverträge abschlossen (LG Hildesheim, Urteil vom 17.01.2017 – 3 O 139/16 –, Rn. 40, juris).

Der durch die Beklagte zu ersetzende Schaden des Klägers besteht in dem Abschluss des für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrages. Denn bei lebensnaher Betrachtung ist – wie bereits ausgeführt - davon auszugehen, dass kein vernünftiger Kunde, der ordnungsgemäß über die unzulässige Abschaltungseinrichtung informiert worden wäre, das Fahrzeug erworben hätte. Der Kläger ist daher so zu stellen, wie er stehen würde, wenn er wahrheitsgemäß über das Fahrzeug informiert worden wäre. Er kann deshalb gemäß § 249 Abs.1 BGB Geldersatz in Höhe des gezahlten Kaufpreises gegen Rückgewähr des Fahrzeugs verlangen. Schadensmindernd anrechnen zu lassen hat sich der Kläger hier aber die durch die Nutzung des Fahrzeugs entstandenen Gebrauchsvorteile.

Das Gericht schätzt den Wert der gezogenen Nutzungen jedoch entgegen der Auffassung des Klägers auf 1.802 €, § 287 Abs. 2 ZPO. Dabei ist der Wert der Nutzungen anhand des Bruttokaufpreises, der Fahrtstrecke und der zu erwartenden Restlaufzeit auf Grundlage linearer Wertminderung zu berechnen. Das streitgegenständliche Fahrzeug ist mit einem 1,6l-TDI-Motor ausgestattet, der grundsätzlich langlebig ist; eine Gesamtleistung von 250.000 km kann berechtigt erwartet werden. Zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug eine Laufleistung von 17.713 km auf. Folglich hatte der Kläger mit dem Fahrzeug 17.713 km zurückgelegt. Die Gebrauchsvorteile errechnen sich demnach wie folgt: $(25.440 \text{ €} \times 17.713 \text{ km}) / 250.000 \text{ km} = 1.802 \text{ €}$.

Der Kläger kann darüber hinaus von der Beklagten die Freistellung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.242,84 € ersetzt verlangen. Dabei ist unerheblich, ob die Kosten bereits gezahlt wurden, da der Kläger keine Zahlung an sich beantragt, sondern nur Freistellung. Die Anwaltskosten sind Teil des der Klagepartei entstandenen Schadens (LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 – 3 O 139/16 –, Rn. 76, juris). Der Gebührenberechnung zugrunde zu legen ist ein Gegenstandswert von 23.638,00 €. Die geltend gemacht 1,3-Gebühr (nebst Kommunikationspauschale und Umsatzsteuer) ist der Höhe nach berechtigt. Die

Höhe rechtfertigt sich aus dem Umfang, der Komplexität und der rechtlichen Ungeklärtheit wesentlicher Einzelpunkte (vgl. auch LG München II, Urteil vom 15.11.2016 – 12 O 1482/16 –, juris, Rz 92).

Die Zinsansprüche folgen aus §§ 286, 288 Abs.1 BGB. Die Beklagte befand sich nach Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist im Verzug.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 Satz 1, 2 ZPO. Die Zuvielforderung mit der Klage betrug lediglich 0,03 % der Klageforderung und löste keine Mehrkosten aus.

Der Streitwert wird auf 24.252,68 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.